

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung  
für das Hauptfach Pädagogik  
Vom 4. Juni 2002**

**1. Fächerkombination**

Das Hauptfach Pädagogik ist nicht mit folgenden Hauptfächern und Nebenfächern aus dem Fächerkatalog der Philosophischen Fakultät kombinierbar:

Hauptfächer:

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
2. Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung.

Nebenfächer:

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
2. Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung,
3. Pädagogik.

**2. Zulassungsvoraussetzungen**

**2.1 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium**

2.1.1 Als Vorleistung zur Zwischenprüfung in Pädagogik als Hauptfach sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Proseminare bzw. Übungen jeweils im Umfang von je 2 SWS) des Grundstudiums in den Bereichen "Allgemeiner Bereich der Pädagogik" (AP) und "Spezieller Bereich der Pädagogik" (SP) vorzulegen. Der Bereich AP setzt sich aus folgenden Teilgebieten zusammen:

1. Theorien und Konzepte der Pädagogik, anthropologische, philosophische und gesellschaftliche Grundlagen der Erziehung und Bildung, Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft,
2. Theorie-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft,
3. Theorien, Konzepte und Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns,
4. Theorien des Lehrens (Didaktik/Methodik),
5. Organisation, Institutionen, Verwaltung und Recht in der Pädagogik,
6. Forschungsmethoden, Methoden erziehungswissenschaftlicher Arbeit, wissenschaftstheoretische Grundlagen der Forschung.

Der Bereich SP setzt sich aus folgenden Teilgebieten zusammen:

7. Erwachsenenbildung/Betriebliche Weiterbildung,

8. Sozialpädagogik,
9. Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Vorzulegen sind:

1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet AP 6,
  2. ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten AP 1 bis 5,
  3. zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich SP, und zwar aus unterschiedlichen Teilgebieten.
- 2.1.2 Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen des gewählten Bereiches oder Teilgebietes. Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und mit einer Beschreibung der jeweiligen Leistung versehen. Auf Wunsch kann benotet werden.

2.1.3 Leistungsnachweise können in unterschiedlicher Form erworben werden:

1. Gestaltung einer Veranstaltungssitzung und schriftliche Ausarbeitung (Einzel- oder Gruppenarbeit),
2. schriftliche Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit),
3. Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Klausur,
4. Abschlusskolloquium oder Einzelgespräch.

2.1.4 Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

**2.2 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium**

2.2.1 Als Vorleistung zur Magisterprüfung in Pädagogik als Hauptfach sind vier benotete Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (im Umfang von je 2 SWS) in den Bereichen AP und SP vorzulegen. Dabei müssen

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich AP,
2. drei Leistungsnachweise aus dem Teilgebiet im Bereich SP, das als Studienschwerpunkt gewählt wurde, erworben werden.

Weitere Bestimmungen:

3. Einer der Leistungsnachweise aus dem Bereich SP muss einen Bezug zum Erwerb von Handlungskompetenzen im Studienschwerpunkt aufweisen.
4. Außerdem ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung eines vier Wochen

umfassenden pädagogisch relevanten Praktikums beizubringen, das in einem Praxisfeld abgeleistet werden muss, das dem im Hauptstudium gewählten Schwerpunkt (SP 7 bis 9) entspricht.

5. Weiterhin ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Projekt im Studienschwerpunkt, ausgestellt von dem Projektbetreuer nach Vorlage des Projektberichtes, vorzulegen.

2.2.2 Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen des gewählten Bereiches oder Teilgebietes. Sie werden benotet. Hinsichtlich der Art und Weise des Erwerbs von Leistungsnachweisen gelten die in 2.1.3 und 2.1.4 getroffenen Festlegungen.

### **3. Prüfungen**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Prüfungen werden als Blockprüfungen durchgeführt. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt bekannt gegeben.

#### **3.2 Zwischenprüfung**

3.2.1 Die Zwischenprüfung in Pädagogik als Hauptfach umfasst eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung.

3.2.2 Die schriftliche Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit, für die drei Themen aus dem Bereich AP zur Wahl zu stellen sind.

3.2.3 Die Dauer der mündlichen Prüfung sollte 30 Minuten (bei einer Gruppenprüfung 70 Minuten) nicht überschreiten. Der Kandidat hat die Wahl, sich entweder im Bereich AP oder in genau einem der Teilgebiete des Bereiches SP prüfen zu lassen. Es werden zwei Themen aus dem gewählten Bereich/Teilgebiet geprüft.

#### **3.3 Magisterprüfung**

3.3.1 Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der schriftlichen Magisterarbeit im Hauptfach Pädagogik, sofern Pädagogik als erstes Hauptfach studiert wird,
2. einer schriftlichen Prüfung im Hauptfach  
Der Prüfungsausschussvorsitzende stellt auf Vorschlag des Prüfers dem Kandidaten drei Themen zur Wahl, die in keinem engen Zusammenhang mit dem Thema der Magisterarbeit

stehen dürfen. Die Themen müssen entweder alle aus dem Bereich AP oder alle aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet des Bereiches SP stammen. Es stehen vier Stunden (240 Minuten) Bearbeitungszeit zur Verfügung.

3. einer mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung für jeden Kandidaten beträgt für das Hauptfach 40 Minuten (bei einer Gruppenprüfung 70 Minuten). Es werden zwei Themen geprüft, die entweder beide aus dem Bereich AP oder beide aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet des Bereiches SP stammen.

3.3.2 Wurden in der schriftlichen Prüfung die Themen aus dem Bereich AP gewählt, müssen sie in der mündlichen Prüfung aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet des Bereiches SP stammen. Wurden in der schriftlichen Prüfung die Themen aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet des Bereiches SP gewählt, müssen sie in der mündlichen Prüfung aus dem Bereich AP stammen.

3.3.3 Klausurarbeit und mündliche Prüfung sollen innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Der Kandidat wird über die Termine mindestens 14 Tage vorher durch Aushang informiert.

### **4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten**

Vorstehende Anlage gilt für alle ab Sommersemester 2000 Immatrikulierten. Für alle früher Immatrikulierten gelten Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuss festlegt.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2001 und 15. Januar 2002 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 26. November 2001, Az.: 3-7831-12/76-10.

Chemnitz, den 4. Juni 2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

